

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 29. Jänner 2016

1. Stück

1. Zl. SYN 01; 66/2016 vom 13. Jänner 2016

### **Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode**

Das Präsidium der Synode A. B. beruft nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A. B. und Erörterung im Rahmen der 6. Session der 14. Synode A. B. hiemit die

### **7. SESSION DER 14. SYNODE A. B.** für Freitag, den **3. Juni 2016** (ab 15 Uhr), nach Wien ein.

Auf dieser Session findet die Nachwahl eines Oberkirchenrates A. B./einer Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange statt.

Die 7. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 4. Juni 2016, nachmittags dauern.

Das Präsidium der Synode A. B. beruft auch nach Beschlussfassung im Kirchenpresbyterium A. B. hiemit die

### **8. SESSION DER 14. SYNODE A. B.** für Mittwoch, den **7. Dezember 2016** (ab 17 Uhr), nach Innsbruck ein.

Die 8. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 10. Dezember 2016, nachmittags dauern.

Das Präsidium der Generalsynode beruft nach Anhören der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. sowie Beratungen in der 5. Session der XIV. Generalsynode hiemit die

### **6. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE** für Samstag, den **4. Juni 2016** (ab 9 Uhr), nach Wien ein.

Die 6. Session findet nur am 4. Juni 2016 statt.

Das Präsidium der Generalsynode beruft hiemit über Beschluss der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die

### **7. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE** für Freitag, den **9. Dezember 2016** (ab 14 Uhr), nach Innsbruck ein.

Die 7. Session der XIV. Generalsynode wird bis Samstag, den 10. Dezember 2016, nachmittags dauern.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentialversammlungen A. B. diese Termine für Nominierungen, allfällige Anträge und dergleichen zu beachten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

1. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
  2. Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Generalsynode)
  3. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszer, 21. Feber 2016: Ökumene
  4. Änderungen in der Zusammensetzung der Religionspädagogischen Kommission der Generalsynode
  5. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABL Nr. 245/ 2013
  6. Neue Mindestlohntarife für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in privaten Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen; zur Information
  7. Ordination von Mag. Felix Hulla
  8. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2015
  9. Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Synode A. B.)
  10. Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.
  11. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  12. Kollektenaufruf für den Sonntag Laetare, 6. März 2016: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag
  13. Vorzeitiger Amtsverzicht von Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
  14. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange — Ausschreibung der Nachwahl
  15. Bestellung von Markus Fellingner auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich
  16. Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Berichtigung
  17. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg
  18. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2016; zur Information
  19. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2014
  20. Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (ABL Nr. 96/2013)
  21. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2016
  22. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2016
- Motivenberichte  
Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Generalsynode)  
Kirchenverfassung — Novelle 2015 (Synode A. B.)  
Kirchliche Mitteilung

## K i r c h e n g e s e t z A. u. H. B.

---

2. Zl. G 09; 2711/2015 vom 22. Dezember 2015

### Kirchenverfassung — Novelle 2015

#### I.

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2015 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 23)

1. **Art. 12 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger oder die Amtsträgerin durch den Bischof oder die Bischöfin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses ebenso wie die seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht bleiben jedoch unberührt; dies gilt, entsprechend dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, für jeden kirchlichen Amtsträger und jede kirchliche Amtsträgerin, sofern er bzw. sie zu dieser Seelsorge kirchlich ermächtigt und ausgewiesen ist.

2. **Art. 34 Abs. 3** lautet wie folgt:

(3) Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art. 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. In allen

anderen Fällen ist von der Gemeindevertretung die Zahl der für künftige Funktionsperioden zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Diese Zahl ist dem zuständigen Superintendentialausschuss, bzw. in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B., mitzuteilen. Jede spätere Änderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

3. **Art. 34 Abs. 5 bis 10** lauten wie folgt:

(5) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarrgemeinde durch Wahl zu Mitgliedern der Gemeindevertretung berufen.

(6) Sinkt die Anzahl der gewählten und gemäß Abs. 5 durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung unter die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl, ohne dass die in Abs. 7 geregelte Situation eingetreten ist, kann die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen bis zu der nach Abs. 3 festgesetzten Zahl durch Wahl zu berufen.

(7) Sinkt die Zahl der gewählten und durch Wahl berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 für gewählte Mitglieder genannte Mindestzahl oder tritt die Situation ein, dass die gewählten

Mitglieder des Presbyteriums mehr als ein Drittel der verbliebenen gewählten und zwischenzeitig durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung darstellen, ist von der Gemeindevertretung ehestens eine Aufstockung der gewählten und durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die Mindestzahl gemäß Abs. 2 und jedenfalls bis zu so vielen Personen vorzunehmen, bis die Anzahl der verbliebenen gewählten und zwischenzeitig durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung mindestens das Dreifache der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt.

(8) Die Berufungen durch Wahl gemäß Abs. 5 bis 7 erfolgen jeweils auf Grund von Nominierungen des Presbyteriums oder auf Grund eines Vorschlags aus der Mitte der Gemeindevertretung, welcher der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die zu wählenden Personen müssen die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen. Die Wahl erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(9) Im Fall der reduzierten Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 bleibt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung aufrecht, im Fall der reduzierten Anzahl gemäß Abs. 7 ist die Beschlussfähigkeit auf die durch Wahl vorzunehmende Berufung der Ersatzmitglieder beschränkt.

(10) Eine Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß den obigen Bestimmungen ist nicht möglich, wenn hierdurch die Anzahl der durch Wahl berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung mehr als ein Drittel aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (sohin einschließlich der Mitglieder gemäß Art. 35) betragen würde. In diesem Fall ist eine Nachwahl bis zur Erreichung der gemäß Abs. 2 festgelegten Anzahl an Gemeindevertretungsmitgliedern nach der Wahlordnung für die Wahlen in die Gemeindevertretung erforderlich.

4. **Art. 35 Abs. 1 Z. 5** entfällt.

5. **Art. 39 Abs. 1 Z. 14** lautet wie folgt:

14. die Wahlen zur Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß Art. 34 Abs. 5 bis 7.

6. **Art. 39 Abs. 3 und 4** lauten wie folgt:

(3) Die unter Abs. 1 Z. 12 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendenten Ausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. B. gemäß den Vorschriften der kirchlichen Bauordnung.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendenten Ausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

7. **Art. 39 Abs. 5 erster Satz** lautet wie folgt:

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht.

8. Die Überschrift des X. Hauptstücks lautet wie folgt:

## **X. Werke, Gemeinschaften, Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen), Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen**

9. **Art. 69 Abs. 2** ist folgender Satz anzufügen:

Mit der Zuerkennung einer Bezeichnung nach Abs. 1 wird keine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B. begründet, vielmehr ist eine solche ausgeschlossen.

10. **Art. 69** wird folgender **Abs. 4** angeschlossen:

(4) Für juristische Personen (Einrichtungen) gemäß Abs. 1 gelten die jeweiligen staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere für das Rechnungswesen, die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Rechnungsprüfung, aber auch die Auflösung und nachfolgende Liquidation. Sie sind allerdings verpflichtet, den für sie zuständigen Oberkirchenrat unverzüglich schriftlich von Auflösungsbeschlüssen zu informieren.

11. Nach Art. 69 wird folgender **Art. 69a** eingefügt:

**Artikel 69a.** (1) Vereine, Anstalten und Stiftungen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechts, denen die Berechtigung zuerkannt wurde, eine der in Art. 69 Abs. 1 genannten Bezeichnungen zu führen (Einrichtungen nach Art. 69 Abs. 1), und die beabsichtigen, enger mit einer der Evangelischen Kirchen und deren Gliederungen zusammen zu arbeiten, können über ihren Antrag von der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche anerkannt werden, ohne Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz zu erlangen. Dazu haben sie im Wege des zuständigen Oberkirchenrates einen Antrag unter Anschluss ihrer geltenden Satzung, Statuten und Ordnung mit Nachweis ihres Bestehens, Tätigkeitsbericht und Jahresabschlüsse inklusive Rechnungsprüfung beim Präsidium der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode einzubringen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung über die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) durch die zuständige Synode bzw. der Generalsynode hat der zuständige Oberkirchenrat eine Vereinbarung über die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche bzw. Kirche A. B. bzw. Kirche H. B. und deren Gliederungen mit dem Antragsteller zu entwerfen, dies nach vorheriger Beratung in den zuständigen Kirchenpresbyterien. Mit diesem Entwurf sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Synoden bzw. der Generalsynode die zuständigen Ausschüsse/Kommissionen zu befassen. Im Rahmen der Beschlussfassung der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode über die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche hat auch die Genehmigung der abzuschließenden Vereinbarung zu erfolgen.

Mit der Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche wird die Tätigkeit dieser Einrichtung ein kirchlicher Arbeitszweig im Sinne dieser Verfassung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Anerkennung ist im Amtsblatt kund zu machen. Eine wie immer geartete Haftung

der betreffenden Evangelischen Kirche wird durch diese Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) nicht begründet und ist ausgeschlossen.

(2) Änderungen in den Satzungen, Statuten und Ordnungen der als Partnerorganisationen (Partnereinrichtung) anerkannten Einrichtungen (Art. 69 Abs. 1, 69a Abs. 1) sind dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich zu melden. Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode.

Im Übrigen gilt Art. 69 Abs. 4 analog.

(3) Die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird oder wenn die Tätigkeit der anerkannten Partnerorganisation (Partnereinrichtung) das Wohl oder Ansehen der (betreffenden) Evangelischen Kirche in Österreich schädigt. Der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. In dringenden Fällen kann dies mittels Verfügungen mit einstweiliger Geltung erfolgen (Art. 83 Abs. 6, Art. 98 Abs. 3 Z. 3, Art. 112 Abs. 4). Der Widerruf der Anerkennung ist im Amtsblatt kund zu machen.

**12. Art. 70 Abs. 1 erster Satz** lautet wie folgt:

(1) Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich errichtet werden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961.

**13. Art. 70 Abs. 2 bis 4** lauten wie folgt:

(2) Mit der Errichtung eines Werkes, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, Anstalt oder Stiftung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 (Einrichtung nach Art. 70 Abs. 1) bringt die (betreffende) Evangelische Kirche in Österreich zum Ausdruck, dass die Einrichtung unmittelbar und auf Dauer für sie selbst oder für eine ihrer Gliederungen tätig wird. Für die Errichtung hat der zuständige Oberkirchenrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Proponenten eine Ordnung zu entwerfen. Diese Ordnung hat neben dem Arbeitsumfang Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung der Organe, deren Kompetenzen (inklusive Art der Führung und Verwaltung), die Vertretung nach außen sowie eine Regelung über die Auflösung zu enthalten. Bei Werken und Anstalten hat die Ordnung überdies die Regelung des Verhältnisses zur- und die wechselseitige Zusammenarbeit mit der (betreffenden) Evangelischen Kirche und ihren Gliederungen zu enthalten; ergänzende Vereinbarungen mit der betreffenden Kirche sind möglich. Bei evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und Stiftungen ist der Entwurf einer Vereinbarung mit der betreffenden Evangelischen Kirche, die vor allem die Zusammenarbeit regelt, vom zuständigen Oberkirchenrat gemeinsam mit den Proponenten zu erstellen; dies nach vorheriger Beratung in den zuständigen Kirchenpresbyterien. Ist der Proponent eine eigene juristische Person, hat er sich rechtsverbindlich zu verpflichten, nach Errichtung des betreffenden Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, Anstalt oder Stiftung als Körperschaft

öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961, nach Maßgabe der staatlichen Rechtsvorschriften diese juristische Person — unter Übertragung deren Aktivvermögens auf die Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 — aufzulösen. Dies ist dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen.

Die Errichtung einer Einrichtung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. Im Rahmen der Beschlussfassungen haben die Genehmigung der entsprechenden Ordnung sowie der (allfälligen) Vereinbarung und die Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 zu erfolgen. Die Beschlüsse der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode samt Ordnung sind im Amtsblatt kund zu machen. Der zuständige Oberkirchenrat hat die Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts dem Kultusamt im Sinne des Protestantengesetzes 1961 anzuzeigen.

(3) Einrichtungen gemäß Abs. 1 haben zumindest ein Rechnungswesen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, mit der Verpflichtung der Erstellung eines jährlichen Jahresabschlusses, in dem getrennt die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Verbindlichkeiten auszuweisen sind; die Jahresabschlüsse sind durch Rechnungsprüfer zu überprüfen (Art. 41). Verfolgt eine solche Einrichtung eine unternehmerische Tätigkeit (inklusive land- und forstwirtschaftlichen Betrieb), hat sie diese auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen. In diesem Fall muss das Rechnungswesen und die Erstellung der Jahresabschlüsse den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen. Wird im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (inklusive Land- und Forstwirtschaft) von einer Einrichtung gemäß Abs. 1 ein Jahresumsatz von mehr als 700.000 Euro erzielt, hat sie jedenfalls ein Rechnungswesen und einen Jahresabschluss analog den Bestimmungen der §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch zu führen bzw. zu erstellen. Die Kriterien für sogenannte kleine Kapitalgesellschaften sind hierbei zu berücksichtigen. Diese Einrichtungen haben neben der Prüfung durch die Rechnungsprüfer die Jahresabschlüsse unter analoger Anwendung des Unternehmensgesetzbuches durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(4) Einrichtungen gemäß Abs. 1, die unternehmerische Aufgaben (inklusive Land- und Forstwirtschaft) verfolgen, dürfen nur errichtet werden, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bescheinigt ist. Die Auflösung mit anschließender Liquidation (inklusive einmaligem Gläubigeraufruf) einer solchen Einrichtung ist über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates nach Anhörung des zuständigen Finanzausschusses bzw. der Finanzausschüsse sowie der betreffenden Einrichtung von der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode zu beschließen, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr anzunehmen ist, insbesondere bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes. Diesfalls kann über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates der zuständige Rechts- und Verfassungsausschuss mit Zustimmung des zuständigen Finanzausschusses bzw. der Finanzausschüsse bzw. es kann der Oberkirchenrat H. B. Verfügungen mit einstweiliger Geltung betreffend die Auflösung und Liquidation erlassen (Art. 83 Abs. 6, 98 Abs. 3 Z. 3, 112 Abs. 4). Die

Auflösung und die erfolgte Liquidation sind im Amtsblatt kund zu machen. Nach abgeschlossener Liquidation ist die Beendigung der Einrichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts vom zuständigen Oberkirchenrat dem Kultusamt gemäß § 5 Protestantengesetz 1961 anzuzeigen.

14. **Art. 70 Abs. 8** lautet wie folgt:

(8) Für Änderungen (inklusive Änderung der Ordnung) und Umwandlungen von Einrichtungen gemäß Abs. 1, die als Körperschaften öffentlichen Rechts von den Synoden bzw. der Generalsynode errichtet werden, gelten die Regelungen des Abs. 2 analog mit der Maßgabe, dass über die Änderung bzw. Umwandlung das zuständige Organ der Einrichtung zuerst zu beschließen hat. Die Auflösung einer solchen Einrichtung erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode über Beschlussfassung des zuständigen Organs der Einrichtung, sofern nicht ausnahmsweise eine zwangsweise Auflösung gemäß Abs. 4 zu erfolgen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann analog zu Abs. 4 eine zwangsweise Auflösung mit anschließender Liquidation verfügt bzw. beschlossen werden. Die Auflösung sowie die erfolgte Liquidation sind im Amtsblatt kund zu machen. Nach durchgeführter Liquidation mit einem einmaligen Gläubigeraufruf hat der zuständige Oberkirchenrat die Auflösung, die erfolgte Liquidation sowie die Beendigung der Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 5 Protestantengesetz 1961 beim Kultusamt anzuzeigen.

15. **Art. 71 Abs. 1** erster Satz lautet wie folgt:

(1) Einrichtungen gemäß Art. 69, 69a und 70, die von einer der Evangelischen Kirchen in Österreich finanziell unterstützt werden, unterliegen hinsichtlich dieser Unterstützung bzw. Förderung der Aufsicht der die Förderung gewährenden Gliederung der Evangelischen Kirche.

16. **Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3** lauten wie folgt:

(2) Einrichtungen nach Art. 69a und 70 sind zu jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Finanzlage (unter Anschluss ihrer Jahresabschlüsse samt Bericht über

die Rechnungsprüfung) an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat verpflichtet. Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 haben nur über Aufforderung des zuständigen Oberkirchenrates und/oder, wenn sie ausschließlich im Bereich einer Superintendentenz tätig sind, über Aufforderung des jeweiligen Superintendentialausschusses über ihre Tätigkeit und Finanzlage (unter Anschluss ihrer Jahresabschlüsse samt Bericht über die Rechnungsprüfung) zu berichten. Der zuständige Oberkirchenrat bzw. Superintendentialausschuss kann nach Vorlage dieser Berichte und Unterlagen ergänzende Unterlagen sowie weitere Informationen verlangen.

(3) Einrichtungen gemäß Art. 69, 69a und 70 haben Veränderungen in den Organen dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin schriftlich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Oberkirchenrat schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, von wichtigen Prozessführungen, insbesondere vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, Gerichten der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu informieren.

17. In **Art. 72** entfällt die Absatzbezeichnung (1), der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

## II. Übergangsbestimmung

1. Diese Kirchenverfassungsnovelle tritt mit Beschlussfassung durch die Generalsynode sofort in Kraft.

2. Vereine, Anstalten und Stiftungen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes, die bislang durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode als Werk, Anstalt oder Stiftung der (betreffenden) Evangelischen Kirche anerkannt waren, ohne Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 zu sein, behalten ihre bisherige Rechtsstellung weiter. Ihre Tätigkeiten gelten weiterhin als kirchliche Arbeitszweige. Auf sie sind nunmehr die Bestimmungen über die anerkannten Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen) gemäß Art. 69a analog anzuwenden.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

3. Zl. KOL 01; 77/2016 vom 14. Jänner 2016

### **Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszer, 21. Feber 2016: Ökumene**

Wir brauchen Europa

Unsere Evangelische Kirche lebt in Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen Europas, vor allem mit unseren Nachbarkirchen. Gerade die Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, verlangen ein stärkeres Zusammenarbeiten der Kirchen über Grenzen hinweg. Dazu engagiert sich unsere Kirche in ökumenischen Bewegungen wie der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“, der „Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)“ und dem Lutherischen Weltbund (LWB).

Europa braucht uns

Unsere Evangelische Kirche hat viel beizutragen in Europa. Dazu gehört das gute, im Vertrauen gewachsene ökumenische Miteinander der Kirchen in Österreich, aber auch das Gesprächsklima mit anderen Religionen. All das kommt uns auch in der Vorbereitung auf das Reformatonsjubiläum 2017 zugute. Unsere Kirche ist Gründungsmitglied im „Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)“ und in der vor wenigen Jahren gegründeten „Plattform gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften“.

So leisten wir in vielfältiger Weise auf Grund unseres Auftrags als Kirchen unseren Beitrag für ein friedliches und zukunftsorientiertes Zusammenleben. Wir tun dies in ökumenischer Verbundenheit mit anderen Kirchen in

Österreich und darüber hinaus. Das gemeinsame Zeugnis der Kirchen für Jesus Christus verbindet uns mehr, als uns die Unterschiede noch trennen. Um das möglich zu machen braucht es Menschen, die bereit sind, Aufgaben zu übernehmen. Es braucht gegenseitige Besuche und Begegnungen und vieles mehr. Für diese wichtige ökumenische Arbeit bitten wir heute um Ihre Unterstützung und danken für ihre Großzügigkeit.

4. Zl. SYN 08; 2682/2015 vom 21. Dezember 2015

**Änderungen in der Zusammensetzung der Religionspädagogischen Kommission der Generalsynode**

**Mag.<sup>a</sup> Christine Todter** wurde durch ihre Bestellung zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich (ABl. Nr. 102/2015) zum Mitglied der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode (statt Mag. Ingrid Bachler).

**HR Pfarrer Mag. Heinz Liebeg** schied auf Grund seiner Pensionierung mit 1. September 2015 aus der Religionspädagogischen Kommission der Generalsynode aus.

5. Zl. G 02 b; 118/2016 vom 20. Jänner 2016

**Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABl. Nr. 245/2013**

Vom Oberkirchenrat A. B. werden folgende Beisitzende gemäß § 17 Abs. 3 OdgA in den Personalsenat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich entsendet:

Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch (A. B.)

Superintendentialkurator Dr. Michael Axmann (A. B.)

Pfarrer Fachinspektor Mag. Frank Lissy-Honegger (A. B.)

6. Zl. STG 01; 132/2016 vom 22. Jänner 2016

**Neue Mindestlohntarife für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in privaten Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen; zur Information**

Mit BGBl. II Nr. 369/2015 vom 20. November 2015 wurde für Helfer und Helferinnen bzw. Assistenten und Assistentinnen in Privatkindergärten, -krippen und -horten ein Mindestlohntarif festgesetzt. Ebenso wurde mit BGBl. II Nr. 366/2015 vom 20. November 2015 ein Mindestlohntarif für andere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z. B. Kindergartenpädagoginnen und -pädagoginnen, festgelegt. Ferner wurde mit BGBl. II Nr. 367/2015 vom 20. November 2015 ein Mindestlohntarif für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, z. B. für Sekretariatskräfte, festgesetzt. Diese Mindestlohntarife traten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gemäß § 1 Mindestgehälter-Verordnung gehen die Mindestlohntarife der Mindestgehälter-Verordnung vor. Für Einrichtungen, die einem Kollektivvertrag unterliegen, gelten diese Mindestlohntarife jedoch nicht und sie wirken sich nicht auf höhere Gehälter aus, die z. B. auf Grund einer Betriebsvereinbarung oder eines anderen Tarifs gewährt werden.

In Hinblick auf diese Mindestlohntarife wird allen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen im Bildungs- und Betreuungsbereich die Überprüfung der Entlohnung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nahegelegt.

Schiefermair/Tichy

7. Zl. P 2119; 101/2016 vom 19. Jänner 2016

**Ordination von Mag. Felix Hulla**

Mag. Felix Hulla wurde am 28. Juni 2015 in der Evangelischen Kirche in Gallneukirchen durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Günter Wagner, Pfarrerin Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner und Mag. Herbert Rolle ordiniert.

8. Zl. A 24; 140/2016 vom 25. Jänner 2016

**Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2015**

Für den Seelenstandsbericht 2015 wird zum sechsten Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2016 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2015 ab. Basis sind also alle im Jahr 2015 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2016 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

**Übersicht Berichtsspalten**

**Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr**

<b>Mitglieder gesamt</b>	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
<b>Mitglieder A. B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.



## Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dfirnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Bad Tatzmannsdorf . . .	471	471	0	1	0,21	0	2	4	2	22	17	2	1	3	5	12	4	1	3	0
Bernstein . . . . .	1419	1419	0	-50	-3,40	0	4	10	14	16	60	0	1	12	2	19	7	14	4	-3
Deutsch Jahrdorf . . .	324	324	0	-4	-1,22	0	1	3	3	5	4	0	0	1	0	0	1	3	5	0
Deutsch Kaltenbrunn . .	609	607	2	-6	-0,98	0	4	3	2	2	7	0	0	3	0	0	5	2	1	0
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1551	1526	25	1	0,06	6	34	10	16	61	28	0	4	19	15	15	2	16	-2	0
Eltendorf . . . . .	1172	1170	2	-23	-1,92	2	3	5	12	5	17	1	1	0	1	13	3	12	2	0
Gols . . . . .	3288	3274	14	-46	-1,38	5	38	28	39	39	43	6	7	18	14	28	15	39	1	0
Großpetersdorf . . . .	934	930	4	9	0,97	3	1	10	9	22	17	0	2	1	0	8	0	6	-2	0
Holzschlag . . . . .	486	486	0	-4	-0,82	0	0	9	7	1	9	0	0	4	0	5	0	7	1	-1
Kobersdorf . . . . .	1351	1351	0	-26	-1,89	0	4	11	19	5	18	0	5	7	0	13	5	19	2	-1
Kukmirn . . . . .	1335	1333	2	-21	-1,55	0	13	14	18	25	32	2	0	5	3	1	0	18	1	0
Loipersbach . . . . .	1103	1097	6	6	0,55	4	5	14	11	8	8	0	0	9	0	14	4	11	5	0
Lutzmannsburg . . . .	387	386	1	-2	-0,51	0	0	1	3	1	0	0	0	2	0	6	1	3	3	0
Markt Allhau . . . . .	1978	1971	7	-22	-1,10	3	13	10	19	17	36	0	0	9	2	13	6	17	-8	1
Mörbisch am See . . . .	1460	1458	2	-9	-0,61	1	1	13	16	7	15	0	5	4	1	13	5	16	-5	-1
Neuhaus am Klausenbach .	1148	1146	2	-38	-3,20	0	1	4	23	5	21	0	1	4	2	6	1	22	1	-2
Nickelsdorf . . . . .	668	668	0	-3	-0,45	3	3	9	9	5	7	0	1	5	0	3	0	8	5	0
Oberschützen . . . . .	1595	1589	6	-8	-0,50	1	10	14	19	21	21	2	2	11	3	13	8	18	2	0
Oberwart . . . . .	1470	1469	1	-8	-0,54	2	16	14	21	82	68	4	4	13	9	14	3	20	4	-1
Pinkafeld . . . . .	2410	2400	10	-29	-1,19	3	9	26	27	30	52	1	1	11	7	29	13	26	3	-1
Pöttelsdorf . . . . .	1426	1422	4	-41	-2,79	0	18	7	21	25	32	2	4	12	16	12	1	19	-8	-4
Rechnitz . . . . .	691	691	0	-21	-2,95	0	4	3	10	7	10	0	7	1	0	9	1	8	1	0
Rust . . . . .	821	819	2	-11	-1,32	1	6	3	11	10	12	4	2	6	1	4	2	11	1	-2
Siget in der Wart . . . .	319	315	4	-12	-3,63	0	2	4	5	1	14	0	0	6	0	2	0	5	2	0
Stadtschlaining . . . . .	1095	1095	0	-17	-1,53	1	6	4	14	24	31	1	1	8	1	17	2	14	2	0
Stoob . . . . .	863	862	1	1	0,12	1	5	8	13	14	3	0	0	4	4	11	1	13	1	0
Unterschützen . . . . .	371	370	1	7	1,92	0	1	2	2	12	12	1	2	0	0	4	2	2	-9	0
Weppersdorf . . . . .	648	647	1	5	0,78	3	6	14	11	12	6	0	0	7	6	14	3	11	2	0
Zurndorf . . . . .	1044	1041	3	12	1,16	0	1	14	17	20	18	0	4	4	0	0	5	17	-14	0
<b>Gesamt</b>	<b>32437</b>	<b>32337</b>	<b>100</b>	<b>-359</b>	<b>-1,09</b>	<b>39</b>	<b>211</b>	<b>271</b>	<b>393</b>	<b>504</b>	<b>618</b>	<b>26</b>	<b>55</b>	<b>189</b>	<b>92</b>	<b>298</b>	<b>100</b>	<b>378</b>	<b>4</b>	<b>-15</b>

# Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mand-folmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2014
Agortschach-Arnoldstein . . . . .	820	816	4	-7	-0,85	3	6	10	5	29	38	2	1	32	17	12	2	4	12	-5
Althofen . . . . .	633	619	14	-18	-2,76	1	13	3	8	18	13	0	2	1	2	0	3	7	3	0
Arriach . . . . .	866	866	0	-14	-1,59	0	10	13	5	11	27	1	0	0	0	11	0	5	-3	0
Bad Bleiberg . . . . .	611	610	1	-1	-0,16	3	4	15	10	7	22	3	1	10	1	8	0	9	-1	-2
Dornbach . . . . .	1015	1014	1	-6	-0,59	0	17	18	15	18	9	0	2	1	2	15	3	14	-4	-2
Eisentratten . . . . .	652	652	0	-17	-2,54	1	2	4	10	15	25	0	1	2	2	8	2	9	-4	-3
Feffernitz . . . . .	1989	1984	5	-47	-2,31	2	34	24	27	27	38	5	3	2	4	28	14	26	-6	-7
Feld am See . . . . .	2055	2053	2	-5	-0,24	4	7	26	29	46	62	0	0	28	1	12	19	29	0	0
Ferndorf . . . . .	721	721	0	-27	-3,61	1	6	7	10	18	28	0	1	2	8	6	0	10	2	0
Fresach . . . . .	1671	1671	0	-13	-0,77	5	34	12	15	28	39	0	0	10	3	15	6	14	-29	-6
Gnesau . . . . .	743	743	0	-21	-2,75	3	4	8	11	11	20	0	3	1	0	2	0	10	3	-3
Hermagor-Watschig . . . . .	1338	1331	7	0	0,00	4	5	13	26	32	32	0	6	13	2	9	3	23	-9	0
Klagenfurt-Johanneskirche	4338	4319	19	7	0,16	13	51	39	59	169	196	73	22	41	22	50	20	39	-25	-3
Klagenfurt-Christuskirche	2353	2340	13	-51	-2,12	5	44	13	22	122	103	4	9	10	31	14	4	21	-3	1
Lienz . . . . .	953	952	1	-29	-2,95	3	12	4	17	15	21	0	7	0	4	9	2	16	-11	-1
Pörtltschach am Wörther See	940	935	5	-48	-4,86	1	22	15	11	42	35	0	3	1	16	10	3	10	17	-4
Radenthein . . . . .	1141	1140	1	-40	-3,39	0	18	5	11	30	42	0	0	0	8	9	1	9	-4	0
Spital an der Drau . . . . .	2897	2883	14	-64	-2,16	5	53	32	47	67	60	6	17	8	14	21	14	40	-9	0
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	3316	3313	3	18	0,55	22	34	64	47	116	139	9	19	95	14	30	24	41	34	-1
St. Veit an der Glan . . . . .	1542	1532	10	-36	-2,28	3	23	17	22	30	41	5	7	5	6	29	7	19	-5	-2
Trebesing . . . . .	768	767	1	-13	-1,66	0	4	9	8	9	18	0	1	2	0	3	5	8	3	1
Treßdorf . . . . .	1431	1429	2	-8	-0,56	0	0	25	15	10	13	0	3	0	3	18	5	14	5	-4
Tschöran . . . . .	1213	1211	2	13	1,08	6	7	13	22	34	35	9	2	24	4	11	6	20	2	-1
Unterhaus-Millstätter See	1753	1748	5	-15	-0,85	5	14	14	30	33	51	0	6	21	5	20	4	24	-20	-2
Velden am Wörther See . . . . .	1170	1165	5	5	0,43	0	20	5	9	57	47	18	7	3	24	3	1	5	-30	-1
Villach . . . . .	4520	4506	14	-129	-2,77	16	101	42	53	209	242	50	22	15	38	41	21	38	-2	-7
Villach-Nord . . . . .	1461	1461	0	-27	-1,81	4	38	9	17	106	87	6	4	7	38	15	6	10	-27	-2
Völkermarkt . . . . .	742	740	2	-10	-1,33	2	3	5	13	21	10	0	9	1	3	4	1	13	-2	-3
Watern . . . . .	2326	2322	4	-12	-0,51	7	14	24	30	74	72	8	1	11	15	32	14	26	2	-2
Weißbriach . . . . .	1272	1270	2	-5	-0,39	1	0	14	16	12	25	0	3	11	1	10	9	15	-2	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	735	733	2	-19	-2,52	2	6	5	11	15	26	0	4	3	1	4	2	9	-6	-2
Wolfsberg . . . . .	616	608	8	-31	-4,79	1	15	3	14	7	17	0	1	0	0	6	2	13	-4	1
Zlan . . . . .	1101	1101	0	17	1,57	1	4	12	7	16	26	0	0	6	0	6	9	7	-20	-1
<b>Gesamt</b>	<b>49702</b>	<b>49555</b>	<b>147</b>	<b>-653</b>	<b>-1,30</b>	<b>124</b>	<b>625</b>	<b>522</b>	<b>652</b>	<b>1454</b>	<b>1659</b>	<b>199</b>	<b>167</b>	<b>366</b>	<b>289</b>	<b>471</b>	<b>212</b>	<b>557</b>	<b>-143</b>	<b>-61</b>

## Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-men-dfimen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Amstetten-Waidh./Ybbs	1098	1077	21	17	1,57	4	8	9	7	37	12	4	10	0	9	5	2	7	-10	-1
Bad Vöslau	1944	1925	19	-89	-4,38	4	32	15	24	60	91	0	16	3	8	10	1	18	-3	-3
Baden	1917	1891	26	-53	-2,69	2	30	4	26	62	49	5	5	6	8	16	4	22	0	-4
Berndorf	911	892	19	-29	-3,09	5	14	7	12	19	28	0	1	6	7	1	2	8	1	-3
Bruck an der Leitha-																				
Hainburg an der Donau	1297	1295	2	-58	-4,28	0	18	7	14	19	20	5	12	1	8	7	1	12	19	0
Gloggnitz	790	772	18	-28	-3,42	5	7	12	12	8	37	0	0	7	0	12	1	10	1	-3
Gmünd	657	646	11	-24	-3,52	2	6	6	23	15	9	0	1	0	2	2	0	23	5	-1
Horn	575	558	17	16	2,86	7	7	7	15	26	18	0	6	5	2	3	3	11	-20	-1
Klosterneuburg	1887	1784	103	-15	-0,79	2	12	15	19	38	51	0	3	13	5	9	3	15	-10	-3
Korneuburg	1417	1411	6	-27	-1,87	4	27	9	19	43	41	2	2	6	5	12	2	14	-4	-1
Krems an der Donau	1117	1098	19	-1	-0,09	1	9	9	16	27	21	0	4	9	2	13	2	12	-9	-4
Melk-Scheibbs	963	928	35	-33	-3,31	3	11	11	14	15	37	0	6	2	2	13	3	12	-6	0
Mistelbach	865	854	11	-50	-5,46	2	32	9	7	39	41	2	6	2	17	4	1	5	1	0
Mitterbach	742	742	0	-9	-1,20	1	0	6	13	5	19	0	3	15	1	10	1	13	0	0
Mödling	4750	4745	5	-16	-0,34	9	59	48	51	123	81	14	23	15	25	33	9	39	-15	-1
Naßwald	179	179	0	3	1,70	0	1	2	1	7	3	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Neunkirchen	984	954	30	9	0,92	5	20	9	13	42	21	0	1	19	8	0	6	10	3	0
Perchtoldsdorf	1399	1399	0	-31	-2,17	3	19	6	19	39	44	0	7	21	10	14	3	13	0	-1
Purkersdorf	1653	1650	3	-20	-1,20	5	28	14	18	55	47	0	5	8	6	30	1	10	-6	-4
St. Aegydt am Neuwalde-																				
Traisen	1138	1126	12	-32	-2,74	4	27	14	19	14	17	0	2	8	1	1	2	17	3	-3
St. Pölten	2639	2566	73	-26	-0,98	5	36	25	39	83	50	15	12	7	18	22	5	32	2	-4
Stockerau	1302	1260	42	16	1,24	14	18	9	11	47	32	11	13	2	5	11	5	10	-15	-3
Strasshof-Marchfeld	1184	1175	9	4	0,34	2	19	16	17	41	30	0	0	16	4	14	0	13	-2	-3
Ternitz	895	886	9	-25	-2,72	1	21	3	7	17	16	0	0	0	5	6	1	5	-4	-1
Traiskirchen	1209	1184	25	2	0,17	2	27	12	10	50	29	2	4	0	3	7	3	9	-15	-6
Tulln	1575	1499	76	7	0,45	4	12	20	16	56	39	0	1	1	3	8	6	15	-3	-6
Wiener Neustadt	4103	4012	91	-97	-2,31	3	89	45	68	131	101	0	10	2	33	41	15	54	-26	-3
	<b>39190</b>	<b>38508</b>	<b>682</b>	<b>-589</b>	<b>-1,48</b>	<b>99</b>	<b>589</b>	<b>349</b>	<b>510</b>	<b>1118</b>	<b>984</b>	<b>60</b>	<b>153</b>	<b>174</b>	<b>197</b>	<b>304</b>	<b>83</b>	<b>410</b>	<b>-112</b>	<b>-59</b>

# Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mand-fällen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Attersee	1266	1260	6	-27	-2,09	3	13	15	13	44	44	28	45	7	7	0	1	11	-1	-3
Bad Goisern	3365	3363	2	-26	-0,77	6	18	28	33	28	51	3	4	10	3	45	20	27	-8	0
Bad Hall	629	629	0	-3	-0,47	0	8	6	7	21	16	1	1	2	3	2	2	7	-2	0
Bad Ischl	1303	1298	5	-14	-1,06	0	16	17	16	43	35	3	6	1	8	4	2	12	-4	-1
Braunau am Inn	1134	1122	12	-29	-2,49	2	11	7	17	19	13	0	14	1	2	2	2	17	-1	-2
Eferding	1513	1511	2	23	1,54	10	10	24	22	51	42	0	4	20	11	11	12	21	-11	-4
Enns	824	820	4	-26	-3,06	1	15	6	13	37	28	2	3	2	11	7	0	8	2	-2
Gallneukirchen	1441	1429	12	-5	-0,35	8	5	17	19	36	38	0	8	6	10	20	9	13	-11	-3
Gmunden	2804	2798	6	-24	-0,85	1	21	18	45	85	70	0	6	2	4	8	7	26	-19	-3
Gosau	1385	1385	0	-6	-0,43	1	4	27	21	5	28	5	7	20	3	12	8	20	-1	-2
Hallstatt	526	525	1	-4	-0,75	0	1	1	7	9	11	2	1	3	0	4	2	6	-1	0
Kirchdorf an der Krems	1053	1049	4	-15	-1,40	5	8	11	11	40	43	0	13	6	9	17	1	11	-6	1
Lenzing-Kammer	1616	1606	10	-21	-1,28	2	9	20	12	28	44	0	6	9	5	10	6	10	4	0
Leonding	860	856	4	-20	-2,27	7	9	7	10	52	42	1	9	7	29	6	3	8	-6	-1
Linz-Dornach	834	830	4	6	0,72	0	16	9	13	38	35	2	0	11	3	5	3	10	-16	-3
Linz-Innere Stadt	2225	2224	1	-16	-0,71	14	27	25	32	138	169	15	38	54	23	17	11	26	-27	0
Linz-Süd	1171	1171	0	-2	-0,17	3	14	1	21	88	79	4	14	14	22	4	4	16	-42	-4
Linz-Südwest	802	801	1	-4	-0,50	1	21	7	15	47	45	12	3	7	10	6	3	8	-21	-5
Linz-Urfahr	2010	2008	2	-13	-0,64	12	36	22	19	94	80	11	11	11	21	17	6	16	-8	-4
Marchtrenk	1462	1461	1	13	0,90	0	19	14	17	53	59	19	3	11	18	15	7	17	-34	-2
Mattighofen	1017	989	28	9	0,89	10	4	16	13	14	27	17	5	7	2	5	6	11	3	-1
Neukematen	1255	1249	6	-24	-1,88	4	14	15	15	35	42	0	5	10	16	7	9	13	-4	0
Ried im Innkreis	545	539	6	30	5,83	0	14	0	12	11	7	2	2	0	1	3	0	10	-54	-1
Rutzenmoos	1501	1501	0	-29	-1,90	0	10	16	16	25	50	0	2	25	4	8	4	14	13	0
Schärding	400	393	7	-8	-1,96	0	8	1	9	14	8	5	7	0	3	7	0	8	-7	0
Scharten	1084	1084	0	-18	-1,63	2	8	8	7	34	41	0	8	14	11	10	4	7	1	0
Schwanenstadt	926	926	0	-10	-1,07	1	9	4	15	20	23	0	0	9	2	11	1	15	-7	-2
Stadl-Paura	1190	1189	1	41	3,57	2	23	16	16	69	42	10	1	8	16	2	5	14	-34	0
Steyr	1967	1955	12	-6	-0,30	3	17	21	37	42	37	28	23	19	3	18	13	23	-11	-13
Thening	1895	1891	4	-42	-2,17	3	26	22	22	48	61	0	9	22	14	15	10	20	-3	-8
Timelkam	809	809	0	-16	-1,94	2	6	16	15	26	27	9	4	6	3	1	1	14	19	-1
Traun	2299	2295	4	-67	-2,83	2	34	14	44	59	78	4	4	27	14	21	7	32	-10	-9
Vöcklabruck	1539	1533	6	-26	-1,66	1	11	17	24	63	52	11	14	3	18	19	6	21	2	0
Wallern an der Trattnach	1883	1874	9	16	0,86	18	13	26	23	61	61	6	4	22	14	21	17	21	2	0
Wels	3591	3562	29	-268	-6,94	9	142	36	56	85	166	6	27	17	23	25	14	50	3	-4
<b>Gesamt</b>	<b>50124</b>	<b>49935</b>	<b>189</b>	<b>-631</b>	<b>-1,24</b>	<b>133</b>	<b>620</b>	<b>510</b>	<b>687</b>	<b>1562</b>	<b>1694</b>	<b>206</b>	<b>311</b>	<b>393</b>	<b>346</b>	<b>385</b>	<b>206</b>	<b>563</b>	<b>-300</b>	<b>-77</b>

## Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Parrogemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfman	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
<b>Bischofshofen-</b>																				
St. Johann im Pongau . . . . .	562	552	10	-23	-3,93	0	8	4	10	27	18	0	11	5	13	0	0	7	-2	-1
Gastein . . . . .	562	557	5	-19	-3,27	2	0	0	7	15	19	0	3	1	2	0	1	6	4	-2
Hallein . . . . .	1934	1915	19	-13	-0,67	10	26	26	21	67	58	48	42	31	36	18	11	14	11	-1
Saalfelden . . . . .	784	765	19	2	0,26	3	12	6	7	13	16	0	16	0	0	10	2	6	-31	0
Salzburg-Christuskirche . . . . .	4183	4146	37	-109	-2,54	10	96	35	69	171	213	184	147	36	24	38	10	48	-17	-13
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau . . . . .	2752	2731	21	-33	-1,18	2	29	21	31	112	91	43	36	4	31	21	6	23	-9	-6
Salzburg-Süd . . . . .	2384	2360	24	4	0,17	2	48	19	33	141	100	77	56	14	18	15	0	26	-13	-7
Salzburg-West . . . . .	2148	2138	10	-65	-2,94	8	58	19	32	103	88	41	43	9	32	14	4	22	-14	-6
Zell am See . . . . .	1182	1158	24	-52	-4,21	6	21	6	16	13	28	28	37	1	0	12	1	12	2	-2
Innsbruck-Christuskirche . . . . .	3584	3518	66	-39	-1,08	7	112	39	41	94	117	239	145	37	26	26	7	29	4	-10
Innsbruck-																				
Auferstehungskirche . . . . .	2361	2321	40	-12	-0,51	5	55	26	49	101	46	28	24	23	33	21	4	33	-19	-7
Jenbach . . . . .	1091	1065	26	3	0,28	4	14	10	7	15	18	17	14	3	5	9	4	5	-12	0
Kitzbühel . . . . .	2241	2216	25	890	65,88	2	15	8	18	13	22	943	40	1	3	4	4	11	-21	0
Kufstein . . . . .	1746	1727	19	-41	-2,29	0	26	11	20	26	23	23	39	3	0	4	4	17	-20	-16
Oberinntal . . . . .	835	789	46	6	0,72	0	12	5	10	14	13	55	30	5	8	4	0	10	-2	-2
Reutte . . . . .	541	531	10	-1	-0,18	4	5	5	5	3	5	0	8	0	0	7	0	5	-12	-2
	<b>28890</b>	<b>28489</b>	<b>401</b>	<b>498</b>	<b>1,75</b>	<b>65</b>	<b>537</b>	<b>240</b>	<b>376</b>	<b>928</b>	<b>875</b>	<b>1726</b>	<b>691</b>	<b>173</b>	<b>231</b>	<b>203</b>	<b>58</b>	<b>274</b>	<b>-151</b>	<b>-75</b>

## Superintendentenz A. B. Steiermark

Parrogemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfman	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Admont-Liezen . . . . .	760	753	7	-15	-1,94	4	14	1	14	27	16	0	2	1	9	12	0	12	-8	-1
Bad Aussee . . . . .	535	533	2	-25	-4,46	1	9	4	10	15	12	2	8	2	1	1	3	9	2	-7
Bad Radkersburg . . . . .	294	286	8	-8	-2,65	0	2	1	2	8	14	0	1	3	0	0	0	0	0	-1
Bruck an der Mur . . . . .	1066	1057	9	-21	-1,93	3	15	7	14	15	26	0	0	7	2	9	1	12	-5	-1
Eisenerz . . . . .	190	190	0	-7	-3,55	1	2	2	7	3	6	0	0	0	0	0	0	7	-3	-1
Feldbach . . . . .	537	522	15	-9	-1,65	3	11	0	7	23	24	5	10	10	6	0	2	7	-11	-3
Fürstenfeld . . . . .	1203	1166	37	-12	-0,99	1	17	15	16	35	27	2	8	4	5	8	0	13	-5	-1
Gaishorn-Trieben . . . . .	738	730	8	-2	-0,27	3	7	11	6	4	12	0	2	7	1	2	2	5	-2	-1
Gleisdorf . . . . .	484	467	17	-33	-6,38	0	26	3	4	12	16	0	5	2	2	7	1	2	-3	0
Graz, Heilandskirche . . . . .	6533	6460	73	44	0,68	23	117	61	62	343	277	125	75	74	56	45	24	39	-9	-4
Graz, Kreuzkirche . . . . .	2121	2111	10	79	3,87	4	64	13	33	194	173	76	19	26	32	1	7	29	-92	-5

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2014
Graz-Eggenberg . . . . .	2399	2372	27	179	8,06	7	80	26	23	196	102	54	17	10	46	10	6	17	-155	-1
Graz-Nord . . . . .	2157	2151	6	-16	-0,74	5	40	18	19	142	101	4	11	8	40	12	8	17	-19	-1
Gröbming . . . . .	1657	1657	0	5	0,30	5	7	22	19	19	39	5	1	25	2	20	3	18	2	-1
Hartberg . . . . .	502	483	19	-15	-2,90	0	12	1	6	33	27	6	6	2	6	5	1	5	-1	-1
Judenburg . . . . .	461	458	3	-34	-6,87	0	14	0	8	13	17	0	9	5	2	2	0	8	-2	-4
Kapfenberg . . . . .	1356	1335	21	-47	-3,35	2	17	5	25	18	24	0	2	3	2	5	3	19	2	-3
Kindberg-Mittl. Mürztal . . . . .	522	514	8	-26	-4,74	4	10	1	12	8	9	0	1	3	1	0	2	10	6	-3
Knittelfeld . . . . .	887	887	0	-24	-2,63	5	35	14	12	13	21	0	1	5	11	8	2	6	-21	-2
Leibnitz . . . . .	906	881	25	-20	-2,16	8	30	19	12	35	25	0	1	6	5	8	2	10	14	-2
Leoben . . . . .	1577	1562	15	-55	-3,37	4	23	8	41	32	33	0	10	8	3	12	2	26	-6	-3
Murau-Lungau . . . . .	341	335	6	-5	-1,45	1	9	0	2	12	9	1	3	1	2	1	0	2	-16	-11
Mürzschlag . . . . .	874	867	7	-28	-3,10	2	34	10	15	13	16	0	1	4	0	3	0	13	-13	-4
Peggau . . . . .	1017	1015	2	-27	-2,59	1	13	8	14	28	37	6	4	1	1	7	1	12	1	-1
Ramsau am Dachstein . . . . .	2186	2186	0	-37	-1,66	5	29	18	28	24	52	0	3	28	1	28	15	27	0	1
Rottenmann . . . . .	673	672	1	-17	-2,46	4	8	5	5	6	18	0	3	1	0	6	4	5	-4	-3
Schladming . . . . .	3827	3811	16	-59	-1,52	5	42	37	36	58	76	10	10	9	14	44	16	34	-2	-2
Stainach-Irdning . . . . .	514	511	3	-13	-2,47	1	4	0	7	9	7	0	0	0	4	6	0	7	-2	-3
Stainz-Deutschlandsberg . . . . .	835	829	6	-41	-4,68	2	19	11	11	24	29	1	4	3	0	0	1	11	4	-15
Trofaach . . . . .	970	965	5	-25	-2,51	4	11	7	18	10	15	0	1	2	1	11	2	14	3	1
Voitsberg . . . . .	754	737	17	-41	-5,16	1	11	4	14	15	19	0	5	1	1	1	0	11	11	-1
Wald am Schoberpass . . . . .	477	476	1	-3	-0,63	1	0	3	3	3	3	0	0	3	1	0	1	2	5	-1
Weiz . . . . .	396	375	21	-9	-2,22	2	5	5	7	8	5	0	3	0	1	0	1	4	3	0
	<b>39749</b>	<b>39354</b>	<b>395</b>	<b>-367</b>	<b>-0,91</b>	<b>112</b>	<b>737</b>	<b>340</b>	<b>512</b>	<b>1398</b>	<b>1287</b>	<b>297</b>	<b>226</b>	<b>264</b>	<b>258</b>	<b>274</b>	<b>110</b>	<b>413</b>	<b>-326</b>	<b>-85</b>

### Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2014
Wien-Innere Stadt . . . . .	3333	3332	1	-36	-1,07	21	36	31	37	149	202	40	47	62	17	29	8	26	-3	-3
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau . . . . .	3502	3500	2	-66	-1,85	7	81	35	39	248	234	65	58	6	48	12	12	27	-42	-9
Wien-Landstraße . . . . .	2652	2652	0	-66	-2,43	8	51	22	27	191	177	24	32	6	37	15	7	24	-22	-15
Wien-Gumpendorf . . . . .	3465	3465	0	-122	-3,40	6	78	28	49	284	283	42	49	10	49	9	12	34	-22	-6
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	1739	1739	0	-26	-1,47	3	32	15	18	150	123	18	18	5	26	7	8	14	-9	-9
Wien-Alsergrund . . . . .	1515	1515	0	-60	-3,81	2	38	15	21	135	134	20	24	9	17	14	0	17	6	-1
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	2027	2027	0	-61	-2,92	4	35	13	34	105	115	15	7	9	24	11	1	25	-14	-6
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	1188	1188	0	-23	-1,90	7	37	3	25	88	77	18	5	17	24	7	5	17	-15	-3

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firmen-dfennen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
<b>Wien-Favoriten-</b>																				
Thomaskirche . . . . .	1133	1133	0	6	0,53	3	10	16	15	39	37	7	3	23	7	5	3	9	8	-2
Wien-Simmering . . . . .	2066	2066	0	-73	-3,41	12	51	26	32	97	118	11	16	10	17	12	6	26	-10	-5
Wien-Hetzendorf . . . . .	1338	1338	0	-19	-1,40	2	21	6	21	83	54	6	11	13	22	5	5	14	-5	-5
Wien-Hietzing . . . . .	2873	2873	0	-67	-2,28	5	52	20	32	166	166	39	27	9	36	8	5	20	-12	-5
Wien-Lainz . . . . .	989	989	0	-4	-0,40	0	14	13	18	84	72	14	3	11	16	3	1	14	0	-3
Wien-Hütteldorf . . . . .	1429	1429	0	10	0,70	2	18	14	15	84	49	10	9	3	13	7	6	15	-8	-7
Wien-Orttring . . . . .	2322	2322	0	-56	-2,35	13	35	21	27	146	163	23	24	9	31	11	5	25	-18	-6
Wien-Währing . . . . .	3192	3192	0	-34	-1,05	12	69	39	31	237	221	52	46	27	56	19	15	22	-33	-11
Wien-Döbling . . . . .	2958	2957	1	24	0,82	8	24	36	48	160	139	31	21	23	7	22	8	34	-16	-11
Wien-Floridsdorf . . . . .	3431	3430	1	-62	-1,77	20	58	28	40	124	164	31	21	18	17	20	9	24	-23	-6
Wien-Leopoldau . . . . .	1268	1264	4	-27	-2,08	0	16	6	16	62	64	15	11	0	7	3	1	12	-8	-4
Wien-Donaustadt . . . . .	4861	4861	0	-35	-0,71	10	104	46	45	222	158	14	23	13	38	26	3	28	-35	-7
Wien-Liesing . . . . .	3616	3615	1	-40	-1,09	17	54	33	56	127	119	8	16	64	35	27	9	40	5	-4
Schwechat . . . . .	1589	1589	0	-52	-3,17	9	31	9	18	34	50	1	5	6	3	8	1	15	3	-1
	<b>52486</b>	<b>52476</b>	<b>10</b>	<b>-889</b>	<b>-1,67</b>	<b>171</b>	<b>945</b>	<b>475</b>	<b>664</b>	<b>3015</b>	<b>2919</b>	<b>504</b>	<b>476</b>	<b>353</b>	<b>547</b>	<b>280</b>	<b>130</b>	<b>482</b>	<b>-273</b>	<b>-129</b>

**Zusammenstellung**

Superintendenz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firmen-dfennen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2014
Burgenland . . . . .	32437	32337	100	-359	-1,09	39	211	271	393	504	618	26	55	189	92	298	100	378	4	-15
Kärnten . . . . .	49702	49555	147	-653	-1,30	124	625	522	652	1454	1659	199	167	366	289	471	212	557	-143	-61
Niederösterreich . . . . .	39190	38508	682	-589	-1,48	99	589	349	510	1118	984	60	153	174	197	304	83	410	-112	-59
Oberösterreich . . . . .	50124	49935	189	-631	-1,24	133	620	510	687	1562	1694	206	311	393	346	385	206	563	-300	-77
Salzburg und Tirol . . . . .	28890	28489	401	498	1,75	65	537	240	376	928	875	1726	691	173	231	203	58	274	-151	-75
Steiermark . . . . .	39749	39354	395	-367	-0,91	112	737	340	512	1398	1287	297	226	264	258	274	110	413	-326	-85
Wien . . . . .	52486	52476	10	-889	-1,67	171	945	475	664	3015	2919	504	476	353	547	280	130	482	-273	-129
<b>Kirche A. B. . . . .</b>	<b>292578</b>	<b>290654</b>	<b>1924</b>	<b>-2990</b>	<b>-1,01</b>	<b>743</b>	<b>4264</b>	<b>2707</b>	<b>3794</b>	<b>9979</b>	<b>10036</b>	<b>3018</b>	<b>2079</b>	<b>1912</b>	<b>1960</b>	<b>2215</b>	<b>899</b>	<b>3077</b>	<b>-1301</b>	<b>-501</b>

## Seelen 2015

Superintendentenz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
<b>Burgenland</b> . . . . .	<b>32437</b>	<b>32337</b>	<b>100</b>	<b>39</b>	<b>211</b>	<b>271</b>	<b>393</b>
Vorjahr . . . . .	32796	32686	110	46	177	248	410
Differenz (in %) . . . . .	-1,09	-1,07	-9,09	-15,22	19,21	9,27	-4,15
<b>Kärnten und Osttirol</b> . . . . .	<b>49702</b>	<b>49555</b>	<b>147</b>	<b>124</b>	<b>625</b>	<b>522</b>	<b>652</b>
Vorjahr . . . . .	50355	50205	150	144	640	529	562
Differenz (in %) . . . . .	-1,30	-1,29	-2,00	-13,89	-2,34	-1,32	16,01
<b>Niederösterreich</b> . . . . .	<b>39190</b>	<b>38508</b>	<b>682</b>	<b>99</b>	<b>589</b>	<b>349</b>	<b>510</b>
Vorjahr . . . . .	39779	39084	695	98	639	393	497
Differenz (in %) . . . . .	-1,48	-1,47	-1,87	1,02	-7,82	-11,20	2,62
<b>Oberösterreich</b> . . . . .	<b>50124</b>	<b>49935</b>	<b>189</b>	<b>133</b>	<b>620</b>	<b>510</b>	<b>687</b>
Vorjahr . . . . .	50755	50574	181	138	545	506	622
Differenz (in %) . . . . .	-1,24	-1,26	4,42	-3,62	13,76	0,79	10,45
<b>Salzburg und Tirol</b> . . . . .	<b>28890</b>	<b>28489</b>	<b>401</b>	<b>65</b>	<b>537</b>	<b>240</b>	<b>376</b>
Vorjahr . . . . .	28392	28004	388	68	566	232	382
Differenz (in %) . . . . .	1,75	1,73	3,35	-4,41	-5,12	3,45	-1,57
<b>Steiermark</b> . . . . .	<b>39749</b>	<b>39354</b>	<b>395</b>	<b>112</b>	<b>737</b>	<b>340</b>	<b>512</b>
Vorjahr . . . . .	40116	39708	408	107	715	338	528
Differenz (in %) . . . . .	-0,91	-0,89	-3,19	4,67	3,08	0,59	-3,03
<b>Wien</b> . . . . .	<b>52486</b>	<b>52476</b>	<b>10</b>	<b>171</b>	<b>945</b>	<b>475</b>	<b>664</b>
Vorjahr . . . . .	53375	53369	6	145	980	474	643
Differenz (in %) . . . . .	-1,67	-1,67	66,67	17,93	-3,57	0,21	3,27
<b>Kirche A. B.</b> . . . . .	<b>292578</b>	<b>290654</b>	<b>1924</b>	<b>743</b>	<b>4264</b>	<b>2707</b>	<b>3794</b>
Vorjahr . . . . .	295568	293630	1938	746	4262	2720	3644
Differenz (in %) . . . . .	-1,01	-1,01	-0,72	-0,40	0,05	-0,48	4,12

## Kirchengesetz A. B.

9. Zl. G 09; 2712/2015 vom 22. Dezember 2015

### Kirchenverfassung — Novelle 2015

Die Synode A. B. hat in ihrer 6. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2015 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 24)

1. **Art. 65 Abs. 2 Z. 4 und 5** lauten wie folgt:
  4. die Fürsorge in Bezug auf das persönliche Ergehen der Pfarrerinnen und Pfarrer;
  5. die Obsorge für die wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
2. Die nachfolgenden, bisherigen Ziffern 5 bis 18 erhalten die Ziffern 6 bis 19.

## Wahl der 6. Session der 14. Synode A. B.

10. SYN 03; 2609/2015 vom 11. Dezember 2015

### Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.

Auf der 6. Session der 14. Synode A. B. wurde am 8. Dezember 2015 folgende Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B. durchgeführt:

Mag. Robert **Koch** (statt bisher Sup.-Kur. Prof. Mag. Gerd Zetter).

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

11. Zl. KB 06; 2681/2015 vom 21. Dezember 2015

### **Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

	2015	2014
Superintendentenz	Euro	
Burgenland . . . . .	2,598.459,10	2,535.562,70
Kärnten . . . . .	3,405.377,49	3,398.869,32
Niederösterreich . . . . .	2,800.068,—	2,786.184,75
Oberösterreich . . . . .	3,984.801,52	3,854.105,85
Salzburg-Tirol . . . . .	2,617.189,54	2,547.612,45
Steiermark . . . . .	3,345.829,35	3,312.314,86
Wien . . . . .	3,911.552,88	4,409.323,30
	<b>22,663.277,87</b>	<b>22,843.973,23</b>

Rückgang 2015 gegenüber 2014:  
— 0,79% (22,843.973,23)

\* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

12. Zl. KOL 17; 91/2016 vom 18. Jänner 2016

### **Kollektenaufruf für den Sonntag Laetare, 6. März 2016: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag**

Sehr deutlich beschreibt die evangelische Schulordnung den Auftrag für die evangelischen Schulen in Österreich: Sie „bringen zum Ausdruck, wie die Evangelische Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus im Verständnis der Reformation für die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Bildungssystem wahrnimmt“.

Das gilt ebenso für die evangelischen Kindergärten und Horte.

Auf Grund der finanziellen Ungleichbehandlung von öffentlichen und Privatschulen müssen letztere zusätzliche Beiträge von den Eltern einheben. Der Zugang soll aber allen ermöglicht werden.

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags **Laetare** werden Stipendien, neue Materialien und die Mediathek der Kinderbetreuungseinrichtungen finanziert.

Das Diakoniewerk Gallneukirchen z. B. wird die Kollekte für den Kindergarten der Pfarrgemeinde Graz-Nord verwenden. Dieser besteht aus einer Gruppe in Ganztagesform und einem Sommerkindergarten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

13. Zl. PRÄS 02 b; 65/2016 vom 13. Jänner 2016

### **Vorzeitiger Amtsverzicht von Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 teilte der Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange, Herr Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer, dem Präsidenten der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, mit, dass er aus außergewöhnlichen, wichtigen Gründen sein Amt als Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange mit sofortiger Wirkung zurücklegt. Dieses Schreiben ist am 28. Dezember 2015 beim Präsidenten der Synode A. B. eingelangt.

Gemäß Art. 86 Abs. 2 KV ist mit 28. Dezember 2015 dieser vorzeitige Amtsverzicht rechtswirksam. Das Amt des Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange wird nunmehr bis zur Nachwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin vom stellvertretenden Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange Ing. Günter Köber mit allen Rechten und Pflichten wahrgenommen (Art. 94 Abs. 1 KV).

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A. B.

14. Zl. PRÄS 02 b; 68/2016 vom 14. Jänner 2016

### **Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange — Ausschreibung der Nachwahl**

Wegen der sofortigen Amtsniederlegung des Amtes des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Univ.-Prof. Dipl. Vw Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer mit Wirkung vom 28. Dezember 2015 (Art. 86 Abs. 2 KV) hat auf der 7. Session der 14. Synode A. B., die am 3. Juni 2016 und 4. Juni 2016 in Wien stattfindet, die Nachwahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange durchgeführt zu werden (Art. 93 Abs. 6 KV). Für diese Nachwahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange wird Folgendes kund gemacht (§ 35 Wahlordnung):

Die Nachwahl findet im Rahmen der 7. Session der 14. Synode A. B. am 3. Juni 2016, allenfalls auch am 4. Juni 2016, in Wien statt. Wahlort ist sohin Wien, Wahltag (Beginn der Nachwahl) 3. Juni 2016.

Die Nachwahl erfolgt für die restliche Funktionsdauer der 14. Synode A. B. Das Amt eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange ist auf Grund der Beschlussfassung der 1. Session der 14. Synode A. B. für die Funktionsperiode der 14. Synode A. B. ein Ehrenamt.

Der zu wählende weltliche Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange oder die zu wählende weltliche Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., der Synode A. B. und Generalsynode sowie des Kirchenpresbyteriums A. B.

Der Aufgabenbereich eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für wirtschaftliche Belange ergibt sich aus den Art. 85 ff, 114 ff KV, den Geschäftsordnungen der Synode A. B. und Generalsynode sowie den Geschäftsordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. sowie des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die Wahlfähigkeit eines Kandidaten/einer Kandidatin für das Amt eines weltlichen Oberkirchenrates A. B./einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. ergibt sich aus den Art. 85 ff KV. Der Kandidat/die Kandidatin für die Nachwahl muss die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleich gestellt. Sie werden über Vorschlag einer Superintendentialversammlung A. B. und/oder des Nominierungsausschusses der Synode A. B. nominiert.

Gemäß § 35 Abs. 9 Wahlordnung wird abweichend von § 35 Abs. 3 Wahlordnung die Frist für die Nominierungen von Kandidaten/Kandidatinnen durch Superintendentialversammlungen A. B. und den Nominierungsausschuss A. B. mit **25. April 2016** festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Nominierungen mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen der nominierten Personen an den Präsidenten der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, oder Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch darauf ein, tatsächlich Kandidat oder Kandidatin für die Nachwahl in die ausgeschriebene Funktion zu sein.

Der Nominierungsausschuss der Synode A. B. führt gemäß § 35 Abs. 7 Wahlordnung das vorgesehene Kandidaten-Hearing durch; er beschließt auf Grund der Ergebnisse des Hearings unter Beachtung von § 35 Abs. 7 Wahlordnung, wen er von den nominierten Kandidaten oder Kandidatinnen der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A. B.

#### 15. Zl. P 1120; 71/2016 vom 14. Jänner 2016

##### **Bestellung von Markus Fellingner auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich**

Markus Fellingner wurde als Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche zum Dienst eines Pfarrers der Evangelischen Kirche A. B. auf die Gefängnispfarrstelle (70 Prozent) und Diasporapfarrstelle (30 Prozent) der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2015 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

#### 16. Zl. G 12; 82/2016 vom 15. Jänner 2016

##### **Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Berichtigung**

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung), ABl. Nr. 96/1996 idF. ABl. Nr. 64/2006 wird infolge der Änderung von

Art. 65 KV auf Grund des Beschlusses des Oberkirchenrates A. B. vom 15. Jänner 2016 wie folgt geändert:

In § 5 letzter Satz wird Art. 65 Abs. 2 Z. 13 KV durch Art. 65 Abs. 2 Z. 14 KV ersetzt.

#### 17. Zl. GD 119; 42/2016 vom 12. Jänner 2016

##### **Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg**

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg, Nötsch 4, 9531 Bleiberg-Kreuth, lautet:

**Homepage: <http://www.evangel-bleiberg.at>**

#### 18. Zl. LK 4; 2724/2015 vom 30. Dezember 2015

##### **Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2016; zur Information**

Mit BGBl. I, Nr. 164/2015 vom 28. Dezember 2015 sind folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des

Bundes geändert worden, die ab 1. Jänner 2016 anzuwenden sind:

**Vertragsbedienstete nach § 11 VBG**

in der Entlohnungsstufe	a	in der Entlohnungsgruppe				e
		b	c	d	e	
Euro						
1	2 202,3	1 731,2	1 531,7	1 466,8	1 401,0	
2	2 253,9	1 771,7	1 565,1	1 493,2	1 416,2	
3	2 305,6	1 812,3	1 599,5	1 520,5	1 431,4	
4	2 357,3	1 853,8	1 635,0	1 546,9	1 445,6	
5	2 418,0	1 897,3	1 668,4	1 574,2	1 461,8	
6	2 504,1	1 942,9	1 702,9	1 600,5	1 475,9	
7	2 592,3	1 989,5	1 737,3	1 626,9	1 491,1	
8	2 680,4	2 050,3	1 771,7	1 654,2	1 506,3	
9	2 766,5	2 117,2	1 805,2	1 680,6	1 521,5	
10	2 853,6	2 198,2	1 841,6	1 707,9	1 536,7	
11	2 940,7	2 287,4	1 879,1	1 733,2	1 551,9	
12	3 026,8	2 374,5	1 916,6	1 760,6	1 566,1	
13	3 115,0	2 462,6	1 957,1	1 786,9	1 582,3	
14	3 209,2	2 548,7	1 996,6	1 815,3	1 597,5	
15	3 322,6	2 636,8	2 036,1	1 841,6	1 611,7	
16	3 438,1	2 724,0	2 076,7	1 871,0	1 626,9	
17	3 551,6	2 811,1	2 118,2	1 899,4	1 643,1	
18	3 666,0	2 898,2	2 158,7	1 930,8	1 657,3	
19	3 753,2	2 985,3	2 198,2	1 961,2	1 672,5	
20	—	3 006,6	2 239,7	1 992,6	1 686,6	
21	—	—	2 260,0	2 007,8	1 695,8	

**Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L (§ 41 VBG)**

(anzuwenden für hauptamtliche Kirchenmusiker entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers).

in der Entlohnungsstufe	l pb	in der Entlohnungsgruppe				l 3
		l 1	l 2a2	l 2a1	l 2b1	
Euro						
1	2 582,1	2 432,2	2 210,4	2 069,6	1 853,8	1 663,3
2	2 634,8	2 509,2	2 274,2	2 127,3	1 887,2	1 690,7

3	2 847,5	2 614,6	2 336,0	2 186,1	1 921,7	1 717,0
4	3 060,3	2 794,9	2 415,0	2 259,0	1 958,1	1 743,4
5	3 274,0	2 983,3	2 548,7	2 378,5	2 037,1	1 778,8
6	3 487,8	3 169,7	2 700,7	2 501,1	2 133,4	1 832,5
7	3 703,5	3 353,0	2 859,7	2 628,7	2 229,6	1 899,4
8	3 919,3	3 542,5	3 034,9	2 767,5	2 323,8	1 970,3
9	4 134,1	3 731,9	3 211,2	2 908,3	2 419,0	2 044,2
10	4 350,8	3 908,2	3 389,5	3 051,2	2 515,3	2 117,2
11	4 568,6	4 095,6	3 567,8	3 192,0	2 635,8	2 191,1
12	4 785,4	4 283,0	3 746,1	3 334,8	2 766,5	2 264,1
13	5 001,2	4 471,4	3 924,4	3 477,6	2 897,2	2 339,0
14	5 239,2	4 657,8	4 097,6	3 616,4	3 026,8	2 427,1
15	5 538,1	4 854,3	4 258,7	3 743,0	3 147,4	2 528,4
16	5 825,8	5 032,6	4 428,8	3 876,8	3 265,9	2 629,7
17	6 112,4	5 120,7	4 601,0	4 014,5	3 393,6	2 729,0
18	6 327,2	5 388,1	4 724,6	4 111,8	3 515,1	2 830,3
19	—	—	—	—	3 543,5	2 881,0

19. Zl. AW 21 d; 2628/2015 vom 14. Dezember 2015

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2014**

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 11. Juni 2015 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2015 genehmigte Jahresabschluss 2014 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss  
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich  
zum 31. Dezember 2014**

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**BILANZ zum 31. Dezember 2014**

	31. 12. 2014	31. 12. 2013	31. 12. 2014	31. 12. 2013
<b>AKTIVA</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	3.012,51	8.660,57		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	2.211.471,04	2.262.990,60	1.292.363,45	1.246.164,69
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.377,88	68.196,22	1.018.014,74	691.349,78
	<u>2.295.848,92</u>	<u>2.331.186,82</u>	<u>2.310.378,19</u>	<u>1.937.514,47</u>
III. Finanzanlagen			<b>-13.810.470,33</b>	<b>-17.197.725,26</b>
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	19.045.805,23	15.120.507,46	<b>20.604,92</b>	<b>23.275,92</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen und sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.450.579,45	1.750.275,99	7.083.242,59	6.788.067,63
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>328.670,11</u>	<u>374.221,65</u>	32.896.052,89	33.088.428,67
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.779.249,56	2.124.497,64	1.391.377,27	1.376.698,04
	<u>5.251.185,00</u>	<u>6.293.261,14</u>	<b>41.370.672,75</b>	<b>41.253.194,34</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>8.030.434,56</b>	<b>8.417.758,78</b>		
<b>Summe Aktiva</b>	<u><u>104.760,10</u></u>	<u><u>93.691,86</u></u>	<u><u>8.919,97</u></u>	<u><u>4.199,43</u></u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
<b>Summe Passiva</b>	<u><u>29.479.861,32</u></u>	<u><u>25.971.805,49</u></u>	<u><u>29.479.861,32</u></u>	<u><u>25.971.805,49</u></u>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014**

	2014 Ist €	2013 Ist €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	16.914.036,74	15.706.251,06
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.144.690,87	4.181.168,08
Bundeszuschuss	3.232.971,52	3.193.450,00
	<b>24.291.699,13</b>	<b>23.080.869,14</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	4.000,00
b) Zuschüsse und Subventionen	19.092,58	4.276,64
c) übrige	630.321,24	686.131,07
	<b>649.413,82</b>	<b>694.407,71</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	96.482,71	84.151,63
b) Gehälter	13.810.360,52	13.695.629,48
c) Aufwendungen für Abfertigungen	523.648,50	718.258,12
d) Aufwendungen für Altersversorgung	2.439.559,55	3.003.224,74
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.399.976,09	3.400.289,80
f) Sonstige Sozialaufwendungen	317.435,41	296.506,27
	<b>20.587.462,78</b>	<b>21.198.060,04</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>80.518,12</b>	<b>82.277,45</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	185.015,22	186.218,74
kirchliche Liegenschaften	170.067,00	282.267,94
kirchliche Druckwerke	91.858,67	114.636,69
Synode, Generalsynode und Sitzungen	27.793,77	44.743,70
sonstige Ausgaben	357.412,81	360.002,49
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	19.216,28	22.864,88
Zuschüsse	1.148.884,71	1.131.362,85
Bildungsaufwendungen	47.325,77	58.190,35
Reise- und Fahrtaufwand	236.972,80	200.224,95
Lizenzgebühren	14.431,66	14.726,74
Rechts- und Beratungsaufwand	79.980,17	48.191,62
diverse betriebliche Aufwendungen	47.820,89	118.607,05
	<b>2.426.779,75</b>	<b>2.582.038,00</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)</b>	<b>1.846.352,30</b>	<b>-87.098,64</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>123.273,30</b>	<b>98.092,67</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>22.640,81</b>	<b>37.524,50</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschr.</b>	<b>1.409.461,92</b>	<b>872.675,16</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>2.085,75</b>	<b>14.526,20</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>0,00</i>	<i>14.526,20</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>92,36</b>	<b>0,00</b>
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)</b>	<b>1.553.197,92</b>	<b>993.766,13</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.399.550,22</b>	<b>906.667,49</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>21.040,40</b>	<b>14.326,76</b>
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>3.378.509,82</b>	<b>892.340,73</b>
<b>16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	364.118,61	8.921,78
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>3.014.391,21</b>	<b>883.418,95</b>

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

#### **Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### **Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung**

Der Oberkirchenrat der Evangelische Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standsregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter

Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelische Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

### Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 27. Mai 2015

Europa Treuhand

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler

Mag. Johannes Pichler

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

20. Zl. HB 01; 102/2016 vom 19. Jänner 2016

### Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich (ABl. Nr. 96/2013)

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 13. Jänner 2016 eine Neufassung der Richtlinie vom 20. März 2013 wie folgt beschlossen:

1. Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich unterstützt die im aktiven Dienst stehenden PfarrerInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen durch Supervision als berufsbegleitende Beratung.

2. Geförderte Supervision kann bei allen SupervisorInnen aufgenommen werden, die einem anerkannten Supervisionsverband in Österreich angehören. Als Orientierung gelten die Listen der Österreichischen Vereinigung für Supervision (ÖVS) oder des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).

3. Die Kosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und zu einem Drittel durch die jeweilige Pfarrgemeinde subventioniert.

4. Den berechtigten Personen werden bis zu 15 Supervisionseinheiten sowohl für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr jeweils zu zwei Dritteln bis zur Höhe der kirchlichen Honorarsätze, von der Kirchenkanzlei H. B. nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. Belege sind bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres einzureichen. Die Abrechnung erfolgt über die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

5. Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 80,— (= brutto € 96,—). Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 26,66 bzw. brutto € 32,—.

Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 165,— (= brutto € 198,—).

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 11,— bzw. brutto € 13,20 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 13,75 bzw. brutto € 16,50 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 27,50 bzw. brutto € 33,— pro Person.

6. Das Formular für die Einreichung liegt in der Kirchenkanzlei H. B. auf und ist über die Website der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich [www.reformiertekirche.at](http://www.reformiertekirche.at) abrufbar.

7. Für Anfragen stehen der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich oder die/der VertreterIn

der PfarrerInnen im Verein Evangelischer PfarrerInnen und Pfarrer in Österreich zur Verfügung.

Pfarrer Mag. Johannes Wittich Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	--

21. Zl. HB 01; 2691/2015 vom 21. Dezember 2015

### Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	121.000,—	10.083,—
Wien-Süd	58.217,—	4.851,—
Wien-West	42.227,—	3.519,—
Oberwart	154.760,—	12.897,—
Linz	32.395,—	2.700,—
Bregenz	127.312,—	10.609,—
Dornbirn	68.036,—	5.670,—
Feldkirch	57.060,—	4.755,—
Bludenz	32.136,—	2.678,—
	<b>693.143,—</b>	<b>57.762,—</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2016 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 49,9%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	---

22. Zl. HB 01; 2692/2015 vom 21. Dezember 2015

### Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat im Umlaufverfahren am 13. November 2015 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 16. November 2015 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2016 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 19. November 2015 genehmigt.

BUDGET-Aufwendungen 2016	€	BUDGET-Erträge 2016	€
Personalaufwand	1,163.300,—	Gemeindequoten	693.143,—
Anteilige Aufwendungen Kirche A. B. und A. und H. B.	78.400,—	Sonstige betriebliche Erträge	213.500,—
Aufwendungen der Kirchenleitung	55.000,—	Religionsunterricht	197.000,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	34.500,—	Bundeszuschuss	178.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	25.000,—	Erträge des Pensionsfonds	65.586,—
Aufwendungen der Kirchenkanzlei	23.200,—	Reformiertes Kirchenblatt	20.500,—
Diverse Aufwendungen	8.529,—	Sonstige Finanzerträge	10.300,—
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1,387.929,—</b>	Übrige Erträge	9.900,—
		<b>Summe Erträge</b>	<b>1,387.929,—</b>

## M o t i v e n b e r i c h t e

### KIRCHENVERFASSUNG

#### Kirchenverfassung — Novelle 2015

(Generalsynode)

Zu Art. 12 Abs. 2:

Im Rahmen der vielfachen Tätigkeiten von Amtsträgern und Amtsträgerinnen, so z. B. im Rahmen der Anstalten-seelsorge, kommt es häufig zu Gesprächen, die einem Beicht- oder seelsorgerlichen Gespräch gleichzuhalten sind. Im Zuge der Diskussion zu den Begriffen Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheit scheint es geboten und zweckmäßig, die rechtliche Gleichbehandlung dieser Gesprächssituationen hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht für die (geistlichen und weltlichen) Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Voraussetzungen hierfür (kirchliche Ermächtigung und hierüber erstellter Ausweis) in die Kirchenverfassung ausdrücklich aufzunehmen.

Zu Art. 34 Abs. 3, 5 bis 10 und Art. 35 Abs. 1 Z. 5 sowie Art. 39 Abs. 1 Z. 14:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben vielfach Probleme bei Nachbesetzungen in die Gemeindevertretungen der Pfarrgemeinden gezeigt. Dabei gab es mehrfach Anfragen zu dem Ablauf der Berufungen von Ersatzmitgliedern, zu den Auswirkungen der nicht mehr vorhandenen Anzahl von Gemeindevertretungsmitgliedern, wie sie in den Gemeindeordnungen oder durch Beschlüsse festgelegt wurden, zu der Frage der Beschlussfähigkeit des Gremiums bei Unterschreiten der festgelegten Anzahl ihrer Mitglieder usw. Mit der gegenständlichen Regelung sollten diese Fragen beantwortet werden können.

Zu Art. 39 Abs. 3 bis 5:

Im ABl. Nr. 188/2010 ist die in der Synode A. B. und in der Generalsynode des Jahres 2010 beschlossene Novelle der Kirchenverfassung in Art. 39 Abs. 3 bis 5 mit den richtigen Verweiszahlen auf die betreffenden, in den Z. 9 bis 11 aufgezählten Beschlüsse der Gemeindevertretung enthalten. Mit den Beschlüssen aus dem Jahr 2012, welche zur Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung 2012 führten, wurde in Art. 39 unter Z. 3 ein neuer Beschluss Sachverhalt eingefügt und die bisherigen Z. 3 bis 13 wurden auf die

Z. 4 bis 14 erhöht. Dabei wurden die Verweisbestimmungen in den Abs. 3 bis 5 nicht den geänderten Ziffern angepasst, was nunmehr mit einer Berichtigung nachgeholt wird.

Zu den Änderungen im X. Hauptstück (Art. 69 bis 72):

Im Rahmen der großen Kirchenverfassungsvernovelle 2011 wurden auch die Art. 69 ff. über Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten neu geregelt. Dabei wurde erstmals die evangelisch-kirchliche Gemeinschaft als Form der Vergemeinschaftung in der Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Protestantengesetz 1961 eingeführt.

Nunmehr liegen der Synode A. B. bzw. der Generalsynode vier Anträge von bestehenden Organisationen für die Errichtung als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft vor. Im Zusammenhang mit der Befassung dieser Anträge musste festgestellt werden, dass die Art. 69 bis 72 das eine oder andere nicht entsprechend regeln sowie die eine oder andere Problematik damals nicht gesehen und daher nicht bedacht wurde.

Mit der gegenständlichen Kirchenverfassungsvernovelle im Bereich der Art. 69 ff. sollen offene Fragen geklärt werden, gleichzeitig wird wieder auf früher bestandene Regelungen zurückgegriffen. Grundsätzlich soll allerdings das im Jahr 2011 eingeführte Konzept sogenannter evangelisch-kirchlicher Vereine sowie Werke und sonstiger Einrichtungen als Körperschaften öffentlichen Rechts inklusive evangelisch-kirchlicher Gemeinschaften belassen werden.

In Art. 69 erfolgen im Wesentlichen nur Klarstellungen.

Neu eingeführt wird ein Art. 69a, der auf frühere Bestimmungen der Kirchenverfassung zurückgreift. Bis zum Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung 2012 bestand neben der Möglichkeit der Schaffung und Anerkennung eines Werkes, einer Anstalt oder Stiftung einer der Evangelischen Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts auch die Anerkennung einer Einrichtung als Werk, Anstalt oder Stiftung der betreffenden Evangelischen Kirche, ohne dieser die Rechtstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu verleihen. Solche anerkannten Werke, Anstalten und Stiftungen bzw. deren Tätigkeit galt als kirchlicher Arbeitszweig mit den damit verbundenen Möglichkeiten der Mitwirkung in einer Gemeindevertretung, Superintendentenversammlung, Synode bzw. Ge-

neralsynode und dergleichen. Diese Möglichkeit wird nunmehr im Art. 69a wieder eingeführt, allerdings mit der neuen Bezeichnung „Partnerorganisation (Partnereinrichtung)“ der betreffenden Kirche, um Verwechslungen zu Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Protestantengesetz 1961 zu vermeiden. Evangelisch-kirchliche Einrichtungen, die mit einer der Evangelischen Kirchen und deren Gliederungen enger zusammenarbeiten wollen, können nun durch Beschluss der betreffenden Synode bzw. Generalsynode als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) anerkannt werden, dies im Zusammenhang mit einer abzuschließenden und den jeweiligen Synoden vorzulegenden Vereinbarung. Die Tätigkeit einer solchen anerkannten Partnerorganisation (Partnereinrichtung) gilt als Tätigkeit eines kirchlichen Arbeitszweiges im Sinne der Kirchenverfassung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Für die Änderungen der Satzungen, der Vereinbarung sowie den Widerruf der Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) sind entsprechende Regelungen enthalten.

In Art. 70 sind nunmehr ausschließlich jene Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen geregelt, die als Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Protestantengesetzes durch Beschluss der zuständigen Synoden bzw. Generalsynoden errichtet werden. Das diesbezügliche Konzept wird beibehalten, in der Kirchenverfassung werden lediglich nähere Bestimmungen über die Ordnung der betreffenden neuen Körperschaft öffentlichen Rechts samt allfälliger Vereinbarung in Richtung Zusammenarbeit mit den betreffenden Evangelischen Kirchen aufgenommen. In Art. 70 Abs. 3 werden Regelungen über die Buchführung solcher Körperschaften öffentlichen Rechts neu eingeführt, wobei unterschieden wird, ob es sich um Einrichtungen handelt, die eine unternehmerische Tätigkeit entfalten oder keine. Für neugeschaffene Körperschaften öffentlichen Rechts ohne unternehmerische Tätigkeiten gelten bezüglich des Rechnungswesens im Wesentlichen die Bestimmungen wie für Pfarrgemeinden. Für Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 1, die eine unternehmerische Tätigkeit (inklusive Land- und Forstwirtschaft) entfalten, gelten die einschlägigen staatlichen Regelungen für die Ausübung der Tätigkeit, aber auch das Rechnungswesen. Analog den Bestimmungen der §§ 189 ff. Unternehmensgesetz gilt für Einrichtungen mit einer unternehmerischen Tätigkeit mit einem Jahresumsatz über 700.000 Euro die Verpflichtung zu einem Rechnungswesen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches nach den gesetzlichen Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften, allerdings mit entsprechender Abschlussprüfung.

Einrichtungen gemäß Art. 70 Abs. 1 mit unternehmerischer Tätigkeit müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen, bei Verlust können sie zwangsweise aufgelöst und liquidiert werden. Erstmals sind auch Bestimmungen für die Auflösung und Liquidation solcher Körperschaften öffentlichen Rechts in der Kirchenverfassung enthalten.

Art. 70 Abs. 8 enthält generelle Regelungen für die Änderung und Umwandlung in Körperschaften öffentlichen Rechts, auch für die Auflösung samt Liquidation.

Art. 71 wird entsprechend angepasst.

Zu Art. II (Übergangsbestimmung):

In Art. II. Z. 2, der Übergangsbestimmung, wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die vormals als Werke, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche anerkannten Einrichtungen, die nicht Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Protestantengesetz 1961 wurden, weiterhin als solche anerkannte Werke und Einrichtungen gelten, sie sind weiterhin mit ihrer Tätigkeit kirchliche Arbeitszweige mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Für sie ist nunmehr Art. 69a analog anzuwenden.

Mit diesen Änderungen der Kirchenverfassung hofft vor allem der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, geeignete Rechtsgrundlagen für die Errichtung evangelisch-kirchlicher Gemeinschaften, aber auch neuer Werke zu schaffen, neben der für sogenannte evangelisch-kirchliche Vereine sowie sonstige Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 gegebenen Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit mit den betreffenden Evangelischen Kirchen in Form von Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen).

### **Kirchenverfassung — Novelle 2015**

(Synode A. B.)

Zu Art. 65 Abs. 2 Z. 4 und 5:

In Bearbeitung eines Initiativantrages von Superintendent Mag. Olivier Dantine, das Verhältnis zwischen der Dienstaufsicht der Superintendenten bzw. Superintendentinnen nach Art. 65 Abs. 2 Z. 2 und ihrer in Z. 4 festgeschriebenen Aufgabe der „Seelsorge an Pfarrern und Pfarrerinnen“ nochmals zu überdenken (siehe auch Antrag der Superintendentialversammlung Salzburg-Tirol aus dem Jahre 2012), da hierbei die seelsorgliche Verschwiegenheit mit der Pflicht, in dienstrechtlicher Hinsicht handeln zu müssen, in Kollision zueinander geraten können, beantragte der Theologische Ausschuss die Änderung des Art. 65 Abs. 2 Z. 4 dahingehend, dass an Stelle von „die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerinnen“ (bisheriger Text) es nunmehr heißen soll wie oben und die Fortsetzung des Satzes „... sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung“ künftig die wie oben beschriebene Z. 5 sein soll. Die bisherigen Z. 5 bis 18 rücken damit um eine Stelle weiter und werden neu zu den Z. 6 bis 19.

Durch die Entwicklungen im Seelsorgeverständnis seit der Formulierung dieses Absatzes in der KV von 1949 (§ 151 Abs. 1 Z. 4) ergaben sich Möglichkeiten des Missverständnisses, welche die neue Formulierung umgeht, ohne das Miteinander von Leitung und Seelsorge zu trennen.

## Kirchliche Mitteilung

---



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Margareta OBRACAI**

geborene Maierhofer, geboren am 10. Juli 1915 in Thening, Witwe von Pfarrer i. R. Otto Hans Obracai, am Donnerstag, dem 14. Jänner 2016, im 101. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 310; 112/2016 vom 20. Jänner 2016)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

Erscheinungsort Wien

**P. b. b.**

